

REESER



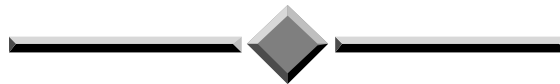
AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 18, Jahrgang 2017, vom 08.11.2017

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|---|---|
| 1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 14.11.2017..... | 1 |
| 2. Aufstellung des Bebauungsplanes R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“ der Stadt Rees
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB..... | 2 |
| 3. Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz..... | 4 |



1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 14.11.2017

Am Dienstag, dem 14.11.2017, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 28. Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Wirtschaftsplan Bauhofbetrieb für das Wirtschaftsjahr 2017/18
(01.10.2017-30.09.2018)
3. Wirtschaftsplan Bäderbetrieb 2018
4. Prüfung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2015
5. Jahresabschluss 2016 der Stadt Rees
6. Wiederwahl des Ersten Beigeordneten sowie Bestellung zum Kämmerer
7. Mitteilungen und Anfragen

B) Nichtöffentlicher Teil

1. Straßenbeleuchtungsvertrag,
1. Verlängerung der Zusammenarbeit, 2. Festlegung von LED-Leuchten
2. Verkauf von Grundstücksflächen
3. Tausch von Grundstücken
4. Veräußerung eines Erbbaugrundstücks
5. Veräußerung eines Erbbaugrundstücks
6. Veräußerung von Erbbaugrundstücken einer Kindertageseinrichtung
7. Mitteilungen und Anfragen

Gerwers
Bürgermeister

2. Aufstellung des Bebauungsplanes R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“ der Stadt Rees
hier: - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 07.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, in Verbindung mit § 13 a BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), beschlossen.

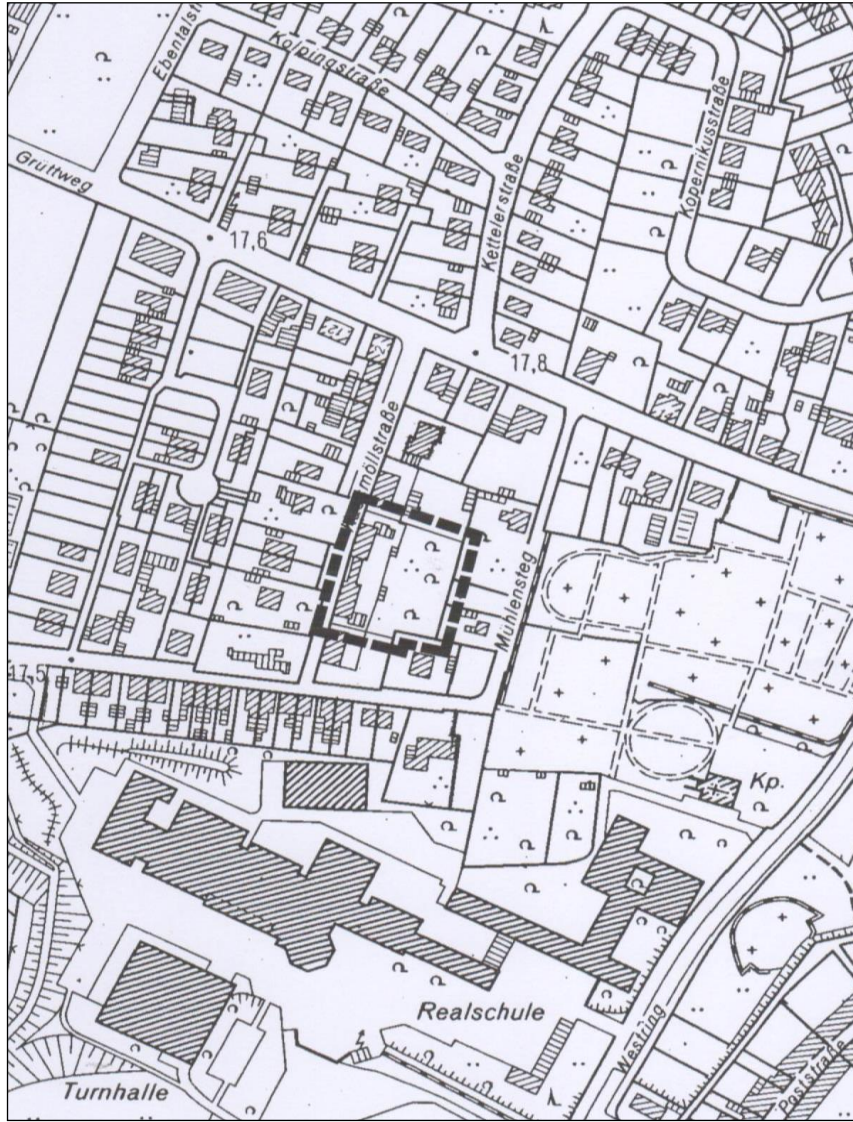
Der Bebauungsplan R 45 hat das Ziel, im Stadtbezirk Rees innerstädtische Wohnbauflächen festzusetzen. Der Bebauungsplan R 45 überplant die Grundstücksflächen 604 + 606, Flur 17, Gemarkung Rees.

Gegenstände des Verfahrens sind:

- **Planentwurf des Bebauungsplanes R 45**
„Wohnbebauung Kassmöllstraße“ der Stadt Rees
- **Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“:**
 Darstellung des Planungsanlasses sowie Ziel und Zweck der Planung, Erläuterungen zu den planerischen Rahmenbedingungen aus den übergeordneten Planungen.
- **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG**
 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten. Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB erfolgt die Aufstellung dieser Bebauungsplanaufhebung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“ der Stadt Rees ist aus nachstehender Skizze ersichtlich:



----- Grenzen des Geltungsbereiches der Aufstellung des Bebauungsplanes
R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“ der Stadt Rees
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2017

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“ der Stadt Rees mit Begründung in der Zeit **von Montag, den 20.11.2017 bis Dienstag, den 19.12.2017 (jeweils einschließlich)**, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden (Mo.-Fr. 8-12 Uhr sowie Mo.-Do. 14-16 Uhr) im Rathaus der Stadt Rees, 1. OG, Zimmer 106, Markt 1, 46459 Rees öffentlich aus.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Bauamt der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (anja.oostendorp@stadt-rees.de) eingereicht werden. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Bauamtes, Herrn Terwege, Zimmer 106, Tel. 02851 51-130, zu vereinbaren.

Zudem stehen die Planunterlagen während der Offenlegungsfrist auf der Homepage der Stadt Rees unter www.rees-erleben.de/beteiligungen zum Download zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Rees vom 14.09.2017 zur Aufstellung und öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes R 45 „Wohnbebauung Kassmöllstraße“ der Stadt Rees werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 02.11.2017

Christoph Gerwers
Bürgermeister

3. Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ist die Stadt Rees als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personaldaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Für die Betroffenen besteht nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde zu widersprechen.

Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft,

der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören, wenn man selbst einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft zugehörig ist gemäß § 42 Abs 1 i.V.m § 42 Abs. 3 BMG.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen,

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,

soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit (i.V.m.) § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz widersprechen (kein Zusendung von Informationsmaterial durch die Wehrverwaltung).

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk,

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage,

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Rees im Bürgerservice, Markt 1, 46459 Rees zu erklären.

Das Antragsformular finden sie auf der homepage der Stadt Rees: www.rees-erleben.de unter Bürgerservice / Formulare / Übermittlungssperren.

Rees, den 30.10.2017

Christoph Gerwers
Bürgermeister

